



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 25.02.2016

Nr.4/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
7	23.02.2016	22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Genehmigung und Inkrafttreten	15 – 16
8	23.02.2016	Bebauungsplan Nr. 37 „Eggeroder Straße“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlus- ses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	17 - 18

Herausgeber:

Druck u. Vertrieb:

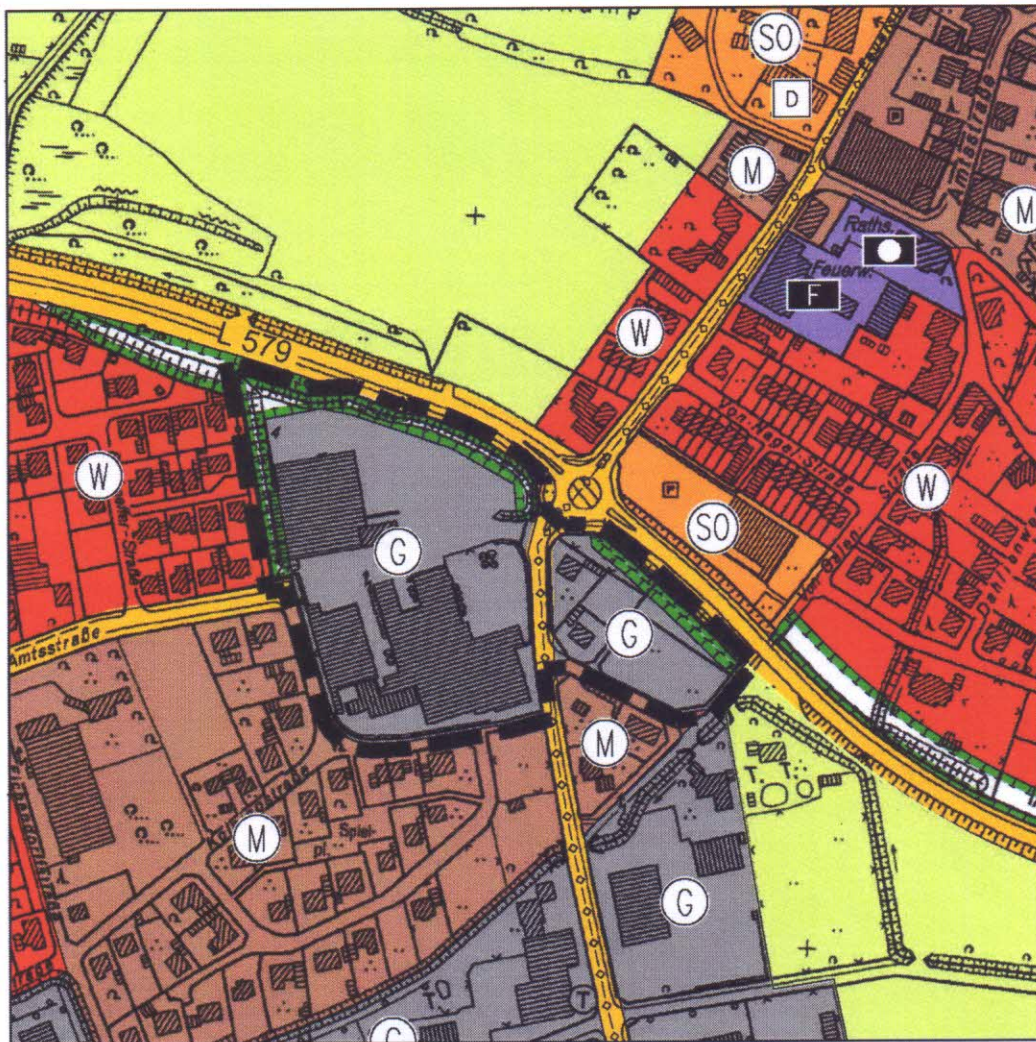
Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen **hier: Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vom Rat der Gemeinde Schöppingen am **22. Juni 2015** beschlossene **22. Änderung** des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster gem. § 6 des Bau-gesetzbuches am 15.10.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat daraufhin mit Verfügung vom **15.01.2016**, AZ.: 35.02.01.100-013/2015.0001.13/15 die **22. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen **genehmigt**.

Der Geltungsbereich und die geänderten Festsetzungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.



Die **Genehmigung** der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregie-rung Münster vom **15.01.2016** wird hiermit gemäß § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okto-ber 2015 (BGBl. I S.1722) geändert worden ist, i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen in der in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich be-kannt gemacht**.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

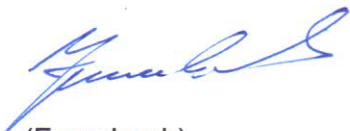
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Schöppingen, 23.02.2016



(Franzbach)
Bürgermeister

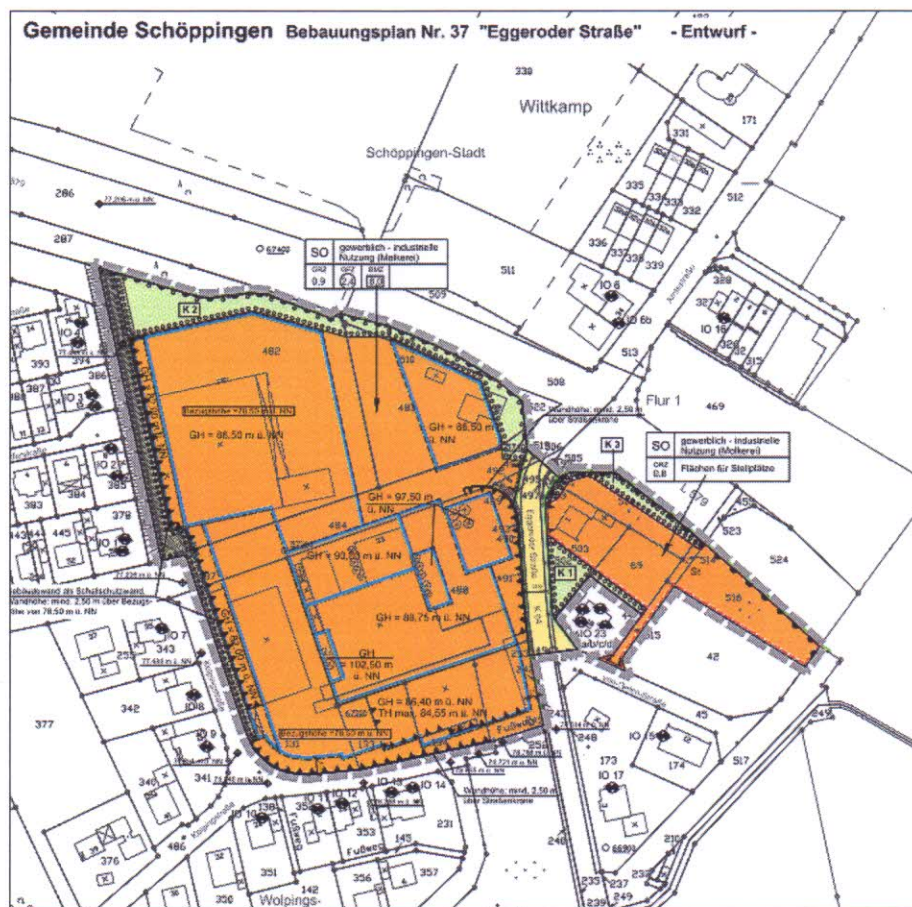
Bebauungsplan Nr. 37 „Eggeroder Straße“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **22. Juni 2015** den Bebauungsplanes Nr. 37 „Eggeroder Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Eggeroder Straße“ umfasst die gegenwärtigen Betriebsflächen der Molkerei westlich der Eggeroder Straße. Die westliche und südliche Grenze bilden die Kolpingstraße bzw. die Wohnbaugrundstücke an der Bonhoefferstraße. Im Norden bildet die L 579 die Plangebietsgrenze.

Der Bebauungsplan Nr. 37, „Eggeroder Straße“ umfasst die Flurstücke 482, 483, 484, 487, 488, 131, 133, 134, 253 der Flur 1, Gemarkung Schöppingen-Stadt westlich der Eggeroder Straße sowie die Flurstücke 503, 504, 69, 514, 515 und 516 der Flur 1, Gemarkung Schöppingen-Stadt östlich der Eggeroder Straße. Ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen wird die Eggeroder Straße im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr mit der L 579 und der Einmündung von Galen-Straße. Das Bebauungsplangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,9 ha.

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist mit einer umlaufenden Saumschraffur gekennzeichnet.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Eggeroder Straße“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff),

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Eggeroder Straße“ liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

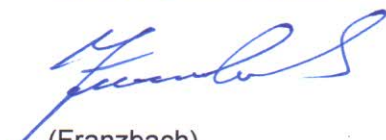
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Eggeroder Straße“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 23.02.2016


(Franzbach)
Bürgermeister